

Antrag Nr. 12

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 23. Juni 2022

ES BRAUCHT KLARE UND TRANSPARENTE REGELN FÜR FLOAT-TARIFE IN ENERGIELIEFERUNGSVERTRÄGEN

Seit der extremen Preissteigerung bei Strom und Gas häufen sich die Beschwerden von Kunden/-innen über sogenannte Float- oder Spot-Tarife. Dabei wird der Preis von Strom oder Gas je nach vertraglicher Vereinbarung monatlich, täglich oder sogar stündlich an die Energiebörsen-Preise angepasst. Die Erfahrung zeigt, dass diese Verträge auch im Rahmen von Haustürgeschäften von ungeschulten Beratern/-innen angeboten werden. So wurden viele Konsumenten/-innen beim Vertragsabschluss nicht über das Risiko von steigenden Preisen informiert. Steigen die Preise, besteht nämlich für die Energieunternehmen keine Verpflichtung, die Konsumenten/-innen zu informieren. So drohen hohe Nachzahlungen bei der nächsten Jahresabrechnung. Einige Energielieferungsverträge mit Float-Tarifen enthalten eine Vertragsbindung von einem Jahr. So haben die Kunden/-innen auch bei starken Preissteigerungen nicht die Möglichkeit, vorzeitig den Vertrag zu kündigen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, die Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial“ mit folgenden Punkten zu ergänzen.

Bei der Angabe eines veränderlichen Preises muss nachvollziehbar und transparent über das Risiko von Preissteigerungen informiert werden.

Die Parameter (z.B. Indizes) und der Modus für die Änderung der Preise müssen transparent, nachvollziehbar und für Kunden/-innen leicht zugänglich dargestellt werden.

Energielieferungsverträge mit veränderlichen Preisen dürfen keine Vertragsbindung enthalten.

In Energielieferungsverträgen mit veränderlichen Preisen muss verpflichtend vereinbart werden, dass die Höhe der Teilzahlungsbeträge an den veränderten Preis anzupassen ist und die Kunden/-innen über eine solche Anpassung schriftlich zu informieren sind.

Alle Energielieferanten sind verpflichtet, einen Tarif anzubieten, der keinen veränderlichen Preis enthält.

In Energielieferungsverträgen, die einen Tarif beinhalten, bei dem sich der Preis stündlich an einen Börsenpreis anpasst, ist verpflichtend vorzusehen, dass zur Ermittlung der für die Abrechnung notwendigen Verbrauchswerte die ¼-Stunden-Zählwerte heranzuziehen sind.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich